

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 11. Oktober 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2017)

zum Thema:

Personalsituation in den Hundesteuerabteilungen

und **Antwort** vom 20. Oktober 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Okt. 2017)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 12 458
vom 11. Oktober 2017
über Personalsituation in den Hundesteuerabteilungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Stellen existieren in den jeweiligen Finanzämtern zur Bearbeitung der Hundesteuer? Wie viele davon sind jeweils unbesetzt?

Zu 1.:

Die in den jeweiligen Finanzämtern vorgesehenen Stellen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Finanzamt	Vollzeitstellen am 30.09.2017
Charlottenburg	1
Friedrichshain-Kreuzberg	1
Neukölln	2
Reinickendorf	2
Schöneberg	1
Spandau	2
Steglitz	1
Tempelhof	1
Wedding	1
Wilmersdorf	1
Zehlendorf	1
Prenzlauer Berg	1
Lichtenberg	2
Marzahn-Hellersdorf	2
Mitte/Tiergarten	1
Pankow/Weißensee	2
Treptow-Köpenick	2
Gesamt	24

In den Hundesteuerstellen der Finanzämter Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln war am 30.09.2017 jeweils eine Vollzeitstelle unbesetzt.

2. Wie hoch ist das Hundesteueraufkommen pro Finanzamt?

Zu 2.:

Das Aufkommen im Jahr 2016 pro Finanzamt ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Finanzamt	Einnahmen in T€
Charlottenburg	490
Friedrichshain-Kreuzberg	441
Neukölln	897
Reinickendorf	1.073
Schöneberg	287
Spandau	1.019
Steglitz	614
Tempelhof	682
Wedding	324
Wilmersdorf	422
Zehlendorf	509
Prenzlauer Berg	290
Lichtenberg	872
Marzahn-Hellersdorf	1.144
Mitte/Tiergarten	326
Pankow/Weißensee	843
Treptow-Köpenick	979
Gesamt	11.212

3. Sind Hundehalter durch ihren Wohnsitz an ein Finanzamt gebunden um Ihren Hund anzumelden oder können Hundehalter das Finanzamt frei wählen?

Zu 3.: Die Zuständigkeit für Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer ist gesetzlich geregelt. Nach § 24 Abgabenordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung ist das Wohnsitzfinanzamt des Halters für die Hundesteuer örtlich zuständig.

Berlin, den 20. Oktober 2017

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen